

p.B.24.Liecht.l. - UO.

Bern, den 9. Juli 1952.

*H. Jaccard**h
32**Herrn Dr. Z. K.*Herrn Minister Z e h n d e r*H. Sahar
Ber. Ann. erstellen
w. a. a.
22.8. Bij**B. 22. 10. Liecht. 43/45
Bericht ein. Liecht.
Gesandtschaft*

Am 4. Juli hatte der neue Regierungssekretär des Fürstentums Liechtenstein, Herr Dr. Schaedler, bei mir vorgesprochen und mich u.a. darauf aufmerksam gemacht, dass der Fürst von Liechtenstein mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Der Fürst sei deshalb nicht mehr in der Lage, die Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern zu finanzieren. Dieser Zustand hat dazu geführt, dass die Regierung dem Landtag eine Gesetzesvorlage unterbreitet hat, die die Errichtung von diplomatischen und konsularischen Vertretungen Liechtensteins im Ausland regelt. Die Kosten für diese Vertretungen würden nicht mehr vom Fürst übernommen. Herr Dr. Schaedler bemerkte dazu, der Fürst habe bisher die Berner Gesandtschaft allzu sehr als seine Gesandtschaft angesehen. Der Geschäftsträger habe in allen wichtigen Angelegenheiten den Fürst direkt informiert ohne die Regierung zu verständigen. Die Regierung habe lediglich Berichte über untergeordnete Angelegenheiten erhalten. Interessante Dinge werden zwischen dem Fürsten und Prinz Heinrich mündlich verhandelt.

Heute morgen liess mich der Regierungssekretär telefonisch wissen, der beim Landtag hängige Gesetzesentwurf bedeute nicht, dass Liechtenstein die Absicht habe, neue Gesandtschaften zu errichten. Es werde bei der Vertretung in Bern bleiben. Die liechtensteinische Regierung wünsche, dass hierüber beim Politischen Departement keine Unklarheiten entstehen. Prinz Heinrich werde voraussichtlich den Auftrag erhalten, Ihnen die ganze Angelegenheit vorzutragen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass der liechtensteinische Geschäftsträger in nächster Zeit bei Ihnen vorsprechen wird.



Aus den Aeusserungen des liechtensteinischen
Regierungssekretärs glaube ich schliessen zu dürfen, dass
die finanziellen Schwierigkeiten des Fürsten nicht klein
sind und dass zwischen der Regierung und dem Fürsten
gewisse Meinungsverschiedenheiten bestehen. Der Regierungs-
sekretär sprach sich mir gegenüber über diese Angelegenheit
sehr offen und spontan aus.

Jaccard.

PS. Soeben ist der erwähnte Gesetzesentwurf eingetroffen
(vgl. Beilage). Wesentlich ist Art. 2, wonach die
Errichtung von Gesandtschaften, soweit damit finanzielle
Lasten für das Fürstentum verbunden sind, nur mit Zu-
stimmung des Landtages zulässig ist. Nach Art. 3 hat die
Ernennung von diplomatischen und konsularischen Vertretern
durch den Fürsten zu erfolgen, aber auf Vorschlag der
Regierung. Wichtig ist sodann Art. 4, der ausdrücklich
bestimmt, dass Auslandsvertretungen der Regierung unter-
stellt sind.

Jaccard.

1 Beilage.

Vn Abhandlung

G E S E T Z

vom.....

betreffend Errichtung und Unterhaltung von Vertretungen des Fürstentums im Ausland oder bei ausländischen Regierungen.

Dem nachstehenden, vom Landtag am..... gefassten Beschlusse, erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1.

Die Vertretungen des Fürstentums bei ausländischen Regierungen werden gemäss Artikel 8 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 von Seiner Durchlaucht dem Landesfürsten auf Vorschlag der Regierung errichtet.

Art. 2.

Für den Fall, als mit der Errichtung oder Führung einer Vertretung im Ausland einmalige oder periodische, finanzielle Lasten für das Fürstentum verbunden sind, wird vorgängig die Zustimmung des Landtages eingeholt werden.

Art. 3.

Die Vertreter des Fürstentums im Ausland, wie Gesandte und Konsuln, sowie das Personal mit diplomatischem Charakter, werden auf Vorschlag der Regierung vom Landesfürsten ernannt. Hilfskräfte und Vertretungspersonal ohne diplomatischen Charakter überhaupt werden von der Regierung bestellt.

Art. 4.

Auslandsvertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind, unbeschadet der verfassungsmässigen Rechte des Landesfürsten, der Regierung unterstellt. Ueber ihre Organisation und ihren Aufgabenbereich wird die fürstliche Regierung entweder generell oder für die einzelne Vertretung auf dem Verwaltungswege ein Reglement erlassen. Die Instruktionen für nichtständige Vertreter des Landes bzw. des Landesfürsten ergehen durch Allerhöchstes Handschreiben Seiner Durchlaucht des Landesfürsten.

Art. 5.

Die Regierung wird durch den Regierungschef dem

- 2 -

Landesfürsten über die Tätigkeit der Auslandsvertretungen laufend Bericht erstatten (Art. 86 der Verfassung) und dem Landtage jährlich einen Gesamtbericht vorlegen (Art. 93 f der Verfassung).

Art. 6.

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzug wird die fürstliche Regierung beauftragt.

Vaduz, am.....